



**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
am 27. Mai 2008**

WKN 786 740 / ISIN DE0007867400

net AG
e your business.

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, 27. Mai 2008
um 10.00 Uhr in der
Deutschen Nationalbibliothek
Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2007 und des Konzernabschlusses zum 30. September 2007, des Lageberichts des Vorstands und des Konzernlageberichts für die net AG, infrastructure, software and solutions (inkl. der erläuternden Berichte des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 bzw. 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 30. September 2007 geendete Geschäftsjahr

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2006/2007 in Höhe von EUR 1.778.220,80 in voller Höhe in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Alleinvorstands für das am 30. September 2007 geendete Geschäftsjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem einzigen Vorstandsmitglied der Gesellschaft, Herrn Dr. Stefan Immes, für das am 30. September 2007 geendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das am 30. September 2007 geendete Geschäftsjahr

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) Herrn Dirk Niebergall für das am 30. September 2007 geendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen;
- b) Herrn Alfred Luttmann für das am 30. September 2007 geendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen;

c) Herrn Theo Reichert für die Dauer seiner Amtszeit im am 30. September 2007 geendeten Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen; sowie

d) Herrn Frank Hock für die Dauer seiner Amtszeit im am 30. September 2007 geendeten Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 30. September 2008 endende Geschäftsjahr die Rödl & Partner GmbH, Spichernstraße 73, 50672 Köln, zu wählen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 26. November 2009 bis zu 2.200.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Auf die nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 – 3, 7 und 8 AktG erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch Gesellschaften der net AG-Gruppe oder für Rechnung der Gesellschaft oder Gesellschaften der net AG-Gruppe durch Dritte ausgenutzt werden. Mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung wird die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 13. März 2007, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben.

b) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

c) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktie um nicht mehr als fünf vom Hundert überschreiten und um nicht mehr als 50 vom Hundert unterschreiten.

d) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an den der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Handelstagen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert über- und um nicht mehr als zwanzig vom Hundert unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung

des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre an Dritte zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich (unter Einbeziehung sonstiger Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) auf insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals und, wenn dieses geringer ist, des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zur Veräußerung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Nicht wesentlich ist eine Unterschreitung des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als fünf vom Hundert.

g) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- Veräußerung gegen Sachleistung, insbesondere auch im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Umwandlungen gemäß dem Umwandlungsgesetz);
- Verkauf an strategische Partner;
- Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft und/oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben worden sind;
- Übertragung auf Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsplans der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen;
- Übertragung auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen.

7. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der net AG, infrastructure, software and solutions und der net systems GmbH, Olching

Die net AG, infrastructure, software and solutions hat am 12. Dezember 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der net systems GmbH, Olching, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164244, geschlossen.

Die net AG, infrastructure, software and solutions (Organträgerin) hält sämtliche Geschäftsanteile an der net systems GmbH (Organgesellschaft) und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Beherrschung
Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

- Gewinnabführung
Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gilt § 301 AktG entsprechend.

Soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, darf die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen.

Soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sind auf Verlangen der Organträgerin während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- oder Kapitalrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Verlustübernahme
Die Organträgerin ist entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften (§ 302 AktG) verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- Wirksamwerden und Dauer
Der Vertrag wird mit Zustimmung der Gesellschafterversammlungen von Organträgerin und Organgesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

Der Vertrag mit der net systems GmbH gilt bezüglich der Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Oktober 2007, sofern die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft bis zum 30. September 2008 erfolgt, anderenfalls ab dem 1. Oktober 2008.

Der Vertrag ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch auf einen Zeitpunkt, der fünf Jahre nach dem Beginn der Gewinnabführung liegt.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Organträgerin und die Organgesellschaft unberührt. Als wichtige Gründe gelten auch solche Gründe, die nach § 14 Nr. 3 Satz 2 KStG und den jeweiligen Richtlinien oder Erlassen der Finanzverwaltung als steuerlich unschädlich anerkannt sind (derzeit R 60 Abs. 6 KStR 2004).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der net AG, infrastructure, software and solutions und der net systems GmbH vom 12. Dezember 2007 wird zugestimmt.

8. Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der net AG, infrastructure, software and solutions und der INFOMEDIAR GmbH, Koblenz

Die net AG, infrastructure, software and solutions hat am 23. Januar 2008 einen Gewinnabführungsvertrag mit der INFOMEDIAR GmbH, Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 7554, geschlossen.

Die net AG, infrastructure, software and solutions (Organträgerin) hält sämtliche Geschäftsanteile an der INFOMEDIAR GmbH (Organgesellschaft) und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Gewinnabführung
Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gilt § 301 AktG entsprechend.

Soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, darf die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen.

Soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sind auf Verlangen der Organträgerin während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- oder Kapitalrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Verlustübernahme
Die Organträgerin ist entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften (§ 302 AktG) verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Wirksamwerden und Dauer
Der Vertrag wird mit Zustimmung der Gesellschafterversammlungen von Organträgerin und Organgesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

Der Vertrag mit der INFOMEDIAR GmbH gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Oktober 2007, sofern die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft bis zum 30. September 2008 erfolgt, anderenfalls ab dem 1. Oktober 2008.

Der Vertrag ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch auf einen Zeitpunkt, der fünf Jahre nach dem Beginn der Gewinnabführung liegt.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Organträgerin und die Organgesellschaft unberührt. Als wichtige Gründe gelten auch solche Gründe, die nach § 14 Nr. 3 Satz 2 KStG und den jeweiligen Richtlinien oder Erlassen der Finanzverwaltung als steuerlich unschädlich anerkannt sind (derzeit R 60 Abs. 6 KStR 2004).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der net AG, infrastructure, software and solutions und der INFOMEDIAR GmbH vom 23. Januar 2008 wird zugestimmt.

9. Satzungsänderung/Ergänzung von § 12 der Satzung (Bekanntmachungen)

§ 30b Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung des am 20. Januar 2007 in Kraft getretenen Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung. Um den Aktionären bei Bedarf Informationen elektronisch übermitteln zu können, soll die Satzung entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 12 der Satzung wird in der Überschrift geändert, der bisherige Text zu § 12 wird zu Absatz 1 und es wird ein neuer Absatz 2 ergänzt, so dass § 12 der Satzung wie folgt neugefasst wird:

„§ 12

Bekanntmachungen; Informationsübermittlung

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

BERICHTE DES VORSTANDS

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 6 der am 27. Mai 2008 stattfindenden Hauptversammlung der net AG, infrastructure, software and solutions vorgeschlagenen Beschluss soll die Gesellschaft ermächtigt werden, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 26. November 2009 selbst, durch Gesellschaften der net AG-Gruppe oder für Rechnung der Gesellschaft oder Gesellschaften der net AG-Gruppe durch Dritte Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Auf die zu Zwecken nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 – 3, 7 und 8 AktG erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Die Gesellschaft besitzt derzeit keine eigenen Aktien.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse oder in sonstiger Weise wieder veräußert werden. Bei einer Veräußerung eigener Aktien aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre bzw. über die Börse ist das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung auf der Basis von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Dies ist zum einen der Fall, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als „nicht wesentlich“ ist dabei eine Unterschreitung des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um maximal fünf vom Hundert während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung anzusehen. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse erwerben können. Die Ermächtigung ist insoweit unter Einbeziehung sonstiger Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals und, sofern dieses geringer ist, des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zur Veräußerung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt.

Diese in der Ermächtigung vorgesehene Möglichkeit, bei der Weiterveräußerung der erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Zweck, dem Vorstand die erforderliche Flexibilität zu verschaffen, sich in einer günstigen Börsensituation bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne den zeit- und kostenaufwendigen Weg einer Bezugsrechtsemission beschreiten zu müssen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft.

Zum anderen ist eine Veräußerung in anderer Weise nach der vorgeschlagenen Ermächtigung zulässig, wenn diese im Interesse der Gesellschaft liegt und ein Bezugsrechtsausschluss daher sachlich gerechtfertigt erscheint.

Dies ist auf der Basis der vorgeschlagenen Ermächtigung etwa der Fall, wenn die eigenen Aktien gegen Sacheinlage veräußert werden, insbesondere wenn sie als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen eingesetzt werden. Damit soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden. Dadurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Gesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Ferner kann es für die Gesellschaft und ihre Aktionäre günstiger sein, zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anstatt neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung eigene Aktien zu verwenden, da der Erwerb, soweit der Erwerbspreis den Bestand eigener Aktien nicht übersteigt, wesentlich schneller, kostengünstiger und flexibler abgewickelt werden kann.

Die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen Aktien können außerdem beispielsweise dazu verwendet werden, Aktien an strategische Partner zu verkaufen. Der Vorstand erhält dadurch die Möglichkeit, strategische Partner rasch und flexibel an der Gesellschaft zu beteiligen und dadurch ein längerfristiges Interesse der strategischen Partner am Erfolg der Gesellschaft zu schaffen. Der Aufbau enger Beziehungen zu strategisch wichtigen Partnern ist für die Gesellschaft seit jeher von besonderer Bedeutung gewesen. Intensivere Bindungen bei strategischen Partnerschaften helfen der Gesellschaft, langfristige wirtschaftliche Ziele gemeinsam mit anderen zu verfolgen, und dienen damit den Interessen der Aktionäre.

Die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen Aktien können des Weiteren dazu verwandt werden, Umtausch- oder Bezugsrechte von Inhabern von Wandel- oder Optionsanleihen zu bedienen. Der Vorstand erhält dadurch die Möglichkeit, schnell Kapital anzuwerben durch Ausgabe einer Wandel- oder Optionsanleihe. Die Interessen der derzeitigen Aktionäre werden hierdurch nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr würde die Ausgabe einer Wandel- oder Optionsanleihe ihren Interessen dienen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien schließlich auch verwandt werden, um sie den Mitgliedern des Vorstands und den Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie den Mitgliedern der Geschäftsführungen und den Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Rahmen von Aktienoptionsplänen der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten und auf sie zu übereignen. Der Gesellschaft wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, Optionsrechte nicht nur mit neuen Aktien der Gesellschaft zu bedienen oder anstelle der Lieferung von Aktien insgesamt oder teilweise den Bezugsberechtigten die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem Kurs der Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung der Option zu zahlen, sondern auch Optionsrechte mit bestehenden eigenen Aktien zu bedienen.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und sich nach Maßgabe von § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG durch einen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut legitimieren. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf den 6. Mai 2008, 0.00 Uhr. Die Anmeldung und der vorgenannte Nachweis bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der Adresse:

net AG, infrastructure, software and solutions
c/o CONSIGNO CONSULTANTS
Gesellschaft für Finanzkommunikation mbH
Tambourweg 3a, 63071 Offenbach am Main
Telefax 069/9854013

bis spätestens 20. Mai 2008, 24.00 Uhr, zugehen.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, insbesondere durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch ein diesen in § 135 Abs. 9 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen an, dass Sie sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Gesellschaft vertreten lassen können. Dazu benötigen Sie eine Eintrittskarte, welche Sie über Ihre depotführende Bank anfordern können. Soweit Sie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, müssen Sie diesen in jedem Fall Weisung für die Stimmrechtsausübung erteilen; ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus:

- Zu TOP 1: Der Jahresabschluss zum 30. September 2007, der Konzernabschluss zum 30. September 2007, der Lagebericht, der Konzernlagebericht (inkl. der erläuternden Berichte zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 bzw. 315 Abs. 4 HGB) und der Bericht des Aufsichtsrats für das am 30. September 2007 geendete Geschäftsjahr;
- zu TOP 6: Der Bericht des Vorstands;
- zu TOP 7: Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der net AG, infrastructure, software and solutions und der net systems GmbH, der gemeinsame Bericht des Vorstands der net AG, infrastructure, software and solutions und der Geschäftsführung der net systems GmbH gemäß § 293a AktG, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der net AG, infrastructure, software and solutions sowie der Jahresabschluss der net systems GmbH für das am 30. September 2007 geendete Rumpfgeschäftsjahr;
- zu TOP 8: Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der net AG, infrastruc-

ture, software and solutions und der INFOMEDIAR GmbH, der gemeinsame Bericht des Vorstands der net AG, infrastructure, software and solutions und der Geschäftsführung der INFOMEDIAR GmbH gemäß § 293a AktG, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der net AG, infrastructure, software and solutions sowie der INFOMEDIAR GmbH.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die vorgenannten Unterlagen sind außerdem von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <http://www.netag.de/Hauptversammlung.125.0.html> abrufbar und werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Die den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der net AG, infrastructure, software and solutions und der net systems GmbH betreffenden Unterlagen (TOP 7) liegen von der Einberufung an auch in den Geschäftsräumen der net systems GmbH, Peter-Henlein-Str. 2, 82140 Olching, aus. Die den Gewinnabführungsvertrag zwischen der net AG, infrastructure, software and solutions und der INFOMEDIAR GmbH betreffenden Unterlagen (TOP 8) liegen von der Einberufung an auch in den Geschäftsräumen der INFOMEDIAR GmbH, Schlossstraße 1, 56068 Koblenz, aus.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Anfragen oder Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 des Aktiengesetzes zur Hauptversammlung („Gegenanträge“) sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

net AG, infrastructure, software and solutions
Schlossstraße 1
D-56068 Koblenz

oder per E-Mail an
gegenantraegehv2008@netag.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge werden ebenso wie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <http://www.netag.de/Hauptversammlung.125.0.html> zugänglich gemacht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Von den insgesamt ausgegebenen 22.000.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 22.000.000 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Koblenz, im April 2008

net AG, infrastructure, software and solutions
Der Vorstand

